



Isabella Zeman

Gefahrgutrecht

Vollzugstätigkeiten des Jahres 2023

Anzahl kontrollierte Betriebe: 14

Durchgeführte Inspektionen: 15 (davon zwei Inspektionen in einem Betrieb)

Beanstandete Betriebe: 10 (71%)

Hauptbeanstandungsgründe: Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB unvollständig (bei 6 Betrieben), Aus- und Weiterbildung des Personals lückenhaft (bei 4 Betrieben), Sicherheitsplan fehlend bzw. unvollständig (bei 4 Betrieben), fehlende Elemente im Jahresbericht (bei 4 Betrieben), Sicherheitsmanagement mangelhaft (bei 2 Betrieben), Nichteinhaltung der Unternehmenspflichten (bei 2 Betrieben), Nichteinhaltung der SDR-Vorschriften (bei 2 Betrieben).



Ausgangslage

Betriebe, welche relevante Mengen¹ an Gefahrgütern transportieren, versenden, verpacken, einfüllen, laden oder entladen, sind verpflichtet, mindestens einen Sicherheitsberater zu ernennen, den sogenannten Gefahrgutbeauftragten. Die Aufgabe dieses Beauftragten ist es, Risiken zu minimieren, welche sich aus den Tätigkeiten mit Gefahrgut für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben. Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt ist für die Kontrolle dieser Betriebe zuständig und überprüft dabei, ob die Bestimmungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) durch die betroffenen Betriebe eingehalten werden.

Untersuchungsziele

Im Rahmen unserer Tätigkeiten zum Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung überprüfen wir, ob die Sicherheitspflichten der Unternehmungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter allgemein eingehalten werden, und ob der Gefahrgutbeauftragte seine Pflichten, bspw. hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Gefahrgutvorschriften, wahrnimmt.

¹ Werden die Mengen gemäss GGBV, Anhang zu Art. 5 Abs. 1 überschritten, so muss der Betrieb einen Gefahrgutbeauftragten ernennen.

Unsere Überprüfungen erfolgen gemäss unserem risikobasierten Prozess, indem wir die Periode zwischen zwei Kontrollen in einem Betrieb aufgrund der Betriebseigenschaften und der Resultate der letzten Inspektion festlegen. Grundsätzlich werden Betriebe mit direktem Kontakt zu den Gefahrgutbehältern und solche, welche die gesetzlichen Vorgaben öfters verletzen, am häufigsten kontrolliert. Für Inspektionen aufgrund von Mängelhinweisen (reaktive Inspektionen) gab es in diesem Jahr keinen Anlass.

Gesetzliche Grundlagen

Die Pflichten der Betriebe und deren Gefahrgutbeauftragten sind in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) verankert, welche auf dem Strassenverkehrsgesetz basiert. Die Pflichten der am Strassentransport von Gefahrgut beteiligten Betriebe und Personen (Absender, Beförderer, Verloader etc.) werden durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geregelt. Teil dieser Verordnung ist das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), in welchem umfangreiche und detaillierte Regelungen für den Transport von Gefahrgut formuliert sind. Im Kanton Basel-Stadt obliegt der Vollzug der SDR der Kantonspolizei. Das Kantonale Laboratorium ist, basierend auf einem Auftrag des Regierungsrats, zum Teilvollzug der SDR berechtigt, sofern die GGBV betroffen ist. Dies erlaubt uns, die Einhaltung der SDR-Vorschriften in Betrieben zu kontrollieren. Zudem erheben wir seit Mai 2017, gestützt auf die kantonale Strassenverkehrsverordnung, Gebühren für Kontrollen, bei welchen weiteres Handeln unsererseits nötig ist und Massnahmen verfügt werden müssen.

Beschreibung und Umfang der durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2023 haben wir 14 Betriebe überprüft. Ein Betrieb wurde zweimal kontrolliert, da es sich im ersten Fall um eine Beratungsinspektion aufgrund Anfrage des Unternehmens handelte, bei welcher keine Kontrolle vor Ort erfolgen konnte. Unter den 14 Betrieben befanden sich 3 Betriebe, welche keinen direkten Kontakt mit den versandten Gefahrgutgebinden haben. Die weiteren Betriebe haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten z.B. beim Verlad, bei der Beförderung oder als Verpacker direkten Kontakt mit den Gefahrgutgebinden.

Die Inspektionen erfolgten bei 9 Betrieben im Rahmen von unserem periodischen Turnus. Bei 5 Betrieben haben wir die Kontrollen erstmalig durchgeführt.

Bei den Kontrollen lassen sich die überprüften Bestimmungen des Gefahrgutrechts in sieben thematische Gruppen einteilen:

- Werden die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) eingehalten? Diese Vorschriften werden nur kontrolliert, wenn im Rahmen der Inspektion ein Transportprozess, bspw. ein Verlad, eine Befüllung etc. beobachtet werden kann.
- Werden die Pflichten des Unternehmens gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung eingehalten (Ernennung von einem oder mehreren Gefahrgutbeauftragten (GGB), Bekanntmachung im Betrieb, usw.)?
- Ist im Betrieb ein Sicherheitsmanagement vorhanden, dank welchem allfällige Unregelmässigkeiten in Gefahrgutprozessen systematisch analysiert werden, damit diese möglichst nicht mehr auftreten?
- Ist ein Sicherungsplan, welcher als anti-terroristische Massnahme für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial notwendig ist, vorhanden sowie vollständig und aktuell?
- Führt der GGB regelmässig Überprüfungen der Einhaltung der SDR-Vorschriften im Betrieb (interne Kontrollen bzw. Audits) durch?
- Wird das Personal im Betrieb durch den GGB ausgebildet und regelmässig weitergebildet?
- Erstellt der GGB den Jahresbericht zuhanden der Unternehmensleitung und ist dieser Bericht genügend aussagekräftig, um allfällige Verbesserungsmassnahmen einzuleiten?

Ergebnisse

Im Rahmen unserer Kontrollen werden allfällige Beanstandungen in drei Ausmasskategorien unterteilt:

- Mängel mit Ausmass 1 sind bedeutsame Mängel, die möglichst schnell zu beheben sind, weil sie eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen können.
- Mängel mit Ausmass 2 sind weniger gravierende Mängel, wobei die Gefahrgutvorschriften nicht eingehalten werden.
- Ausmass 3 bedeutet, dass keine Mängel festgestellt wurden.

Die Häufigkeitsverteilung der anlässlich der diesjährigen Inspektionen überprüften Bestimmungen sowie die entsprechenden Beanstandungsquoten werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Inspektionsart	Vorschrift kontrolliert	Anzahl Betriebe mit Beanstandungen mit Ausmass 1	Anzahl Betriebe mit Beanstandungen mit Ausmass 2
Einhaltung der SDR-Vorschrift	12	0	2
Einhaltung der allgemeinen Unternehmenspflichten	15	0	2
Vorhandensein eines Sicherheitsmanagements	14	1	1
Vorhandensein eines Sicherungsplans	10	1	3
Überwachung der Gefahrgutvorschriften durch den GGB	14	1	5
Aus- und Weiterbildung des Personals durch den GGB	14	1	3
Erstellung eines Jahresberichts durch den GGB	15	0	4

In diesem Jahr wiesen 71% der kontrollierten Betriebe Mängel auf. Die Beanstandungsquote ist somit praktisch gleich hoch wie jene im Vorjahr (70%). Es mussten in zwei Betrieben Beanstandungen mit Ausmass 1 ausgesprochen werden. Von den periodisch überprüften Betrieben wiesen sechs Betriebe Mängel auf. Unter den fünf erstmalig kontrollierten Betrieben waren bei drei Betrieben Verbesserungsmassnahmen zu veranlassen.

Massnahmen

Bei Beanstandungen mit Ausmass 1 werden Korrekturmassnahmen verfügt und eine Gebühr nach Massgabe des Zeitaufwands für die Kontrolltätigkeit erhoben. Die festgesetzte Periode bis zur nächsten Kontrolle ist klein. Bei Beanstandungen mit Ausmass 2 werden Korrekturmassnahmen mit dem Betrieb vereinbart. Diese Kontrolle hat für den Betrieb keine finanziellen Folgen und die Periode bis zur nächsten Inspektion ist grösser. Die Erläuterungen zu unserer risikobasierten Kontrollsystematik im Gefahrgutrecht sind auf unserer Website unter folgendem Link zu finden:

<https://www.kantonlabor.bs.ch/dokumente-und-merkblaetter.html>

Schlussfolgerungen

- Die Meldungen der Unternehmen zu den ernannten Gefahrgutbeauftragten sind teilweise nicht an die Vollzugsbehörde erfolgt.
- Die Vorgaben der SDR-Vorschriften werden bei einigen Betrieben nicht eingehalten.
- Mängel und Abweichungen werden bei einigen Betrieben nicht dokumentiert. Diese Dokumentation ist essentiell, um Mängel untersuchen und systematisch beheben zu können.
- Die Gefahrgutbeauftragten einiger Betriebe führen ihre Überwachungen unvollständig durch, indem sie beispielsweise interne Kontrollen vernachlässigen oder keine aussagekräftige Dokumentation führen.
- In den Jahresberichten sind relevante Angaben zu den Gefahrgütern teilweise unvollständig.
- Der Sicherungsplan ist bei einigen Betrieben nicht auf aktuellem Stand.
- Die Aus- und Weiterbildungen werden bei einigen Betrieben unzureichend durchgeführt.
- Die Gefahrgutbeauftragten und die Betriebe sind mit Herausforderungen verschiedener Natur konfrontiert. Wir erwarten nichtsdestotrotz, dass die Beteiligten Mittel und Wege finden, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- Die Überprüfungen der Gefahrgutprozesse in den Betrieben werden fortgesetzt.